

Steuer & Bilanz aktuell - September 2017

Inhalt

Editorial

| | |
|--|----|
| Für alle Steuerpflichtigen | 2 |
| Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Kinderfreibeträge | 2 |
| Selbst getragene Krankenbehandlungskosten | 2 |
| Für Unternehmer und Freiberufler | 2 |
| Standardisierte Einnahmen-Überschussrechnung | 2 |
| Umsatzsteuer bei gemischt genutzten Grundstücken | 3 |
| Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Mietaufwendungen | 4 |
| Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Zwischenvermietung | 4 |
| Kapitalisierungsfaktor beim vereinfachten Ertragswertverfahren | 4 |
| Abschlag beim Einheitswert durch Abbruchverpflichtung | 5 |
| Finanzverwaltung veröffentlicht aktualisierte Richtsatzsammlung | 6 |
| Umsatzsteuerliche Behandlung einer ehrenamtlichen Tätigkeit | 7 |
| Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer | 8 |
| Arbeitslohn im Zusammenhang mit betrieblicher Gesundheitsförderung | 8 |
| Für Bezieher von Kapitaleinkünften | 9 |
| Austausch von Informationen über Finanzkonten | 9 |
| Gestaltungsmisbrauch bei An- und Verkauf von Wertpapieren | 9 |
| Für Hauseigentümer | 11 |
| Einkünfteerzielungsabsicht bei Gewerbeimmobilien | 11 |
| Erneuerung einer Einbauküche | 11 |
| Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung | 12 |
| Für Kapitalgesellschaften | 12 |
| Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) durch Darlehensgewährungen | 12 |
| Grunderwerbsteuer auf eine sog. Anteilsvereinigung | 13 |
| Ausschluss des Abgeltungssteuersatzes auf Gewinnausschüttungen | 14 |
| In eigener Sache | 15 |
| Termine für Steuerzahlungen | 16 |
| Termine für September und Oktober | 16 |

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,
es ist schon wieder soweit, mit dem meteorologischen Herbstbeginn am 1. September verabschiedet sich der Sommer 2017 und wir fragen uns „welcher Sommer“?

Aber in Vorfreude auf einen bunten Herbst, der uns hoffentlich warme und sonnige Tage mit kühlen Nächten beschert, haben wir

Ihnen auch in dieser Ausgabe wieder einen bunten Strauß an aktuellen Entscheidungen und Entwicklungen zu ausgewählten Steuerthemen zusammengestellt.

Unter anderem hat sich das Finanzgericht Düsseldorf damit beschäftigt, inwieweit betrieblich geförderte Gesundheitsvorsorge für den Arbeitnehmer zu Arbeitslohn führen kann. Der Bundesfinanzhof hat sich mit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Mietaufwendungen im Zusammenhang mit der Anmietung von regelmäßig wechselnden Räumlichkeiten und der Zwischenvermietung auseinandergesetzt und zum Thema verdeckte Gewinnausschüttung in Folge von Darlehensgewährungen hat das Finanzgericht München ein neues Urteil gesprochen.

Mehr als Hinweis ist zu verstehen, dass sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Zweifel an der Höhe der Kinderfreibeträge beschäftigt, der internationale Austausch der Behörden von Informationen über Finanzkonten weiter voranschreitet und die Finanzverwaltung im Juni eine aktualisierte sogenannte Richtsatzsammlung veröffentlicht hat, die der Finanzverwaltung als Hilfsmittel zur Verprobung und gegebenenfalls Schätzung von Umsatz und Gewinn dient.

Alle weiteren Themen und Entscheidungen finden Sie in der folgenden Übersicht.

Ich hoffe auch für Sie ist der ein oder anderen interessante Artikel dabei und wünsche Ihnen eine spannende Lektüre sowie einen schönen „Altweibersommer“.

Ihr

Torsten Obermann

Für alle Steuerpflichtigen

Das Bundesverfassungsgericht muss über die Verfassungsmäßigkeit der Kinderfreibeträge 2014 entscheiden.

Für alle Steuerpflichtigen

Krankheitskosten, die nur deshalb selbst geleistet werden, um eine Beitragsrückerstattung nicht zu gefährden, sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Krankheitskosten sind nur dann als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, wenn sie zwangsläufig entstehen.

Für Nicht-Buchführungspflichtige

Für alle Steuerpflichtigen

Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Kinderfreibeträge

Das Niedersächsische Finanzgericht ist der Ansicht, dass die steuerlichen Kinderfreibeträge in der für das Streitjahr 2014 geltenden Fassung gegen das Grundgesetz verstoßen und hat dazu mit Vorlagebeschluss vom 2.12.2016 das Bundesverfassungsgericht angerufen (Aktenzeichen 7 K 83/16). Dieses muss entscheiden, ob die Kinderfreibeträge für das Streitjahr ausreichend hoch bemessen waren.

Handlungsempfehlung Hinsichtlich dieser Rechtsfrage ergehen Einkommensteuerbescheide vorläufig, so dass der einzelne Stpfl. **keinen Einspruch einlegen** muss. Vielmehr kann im Falle einer günstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Änderung der bislang vorläufig ergangenen Einkommensteuerveranlagung erfolgen.

Selbst getragene Krankenbehandlungskosten

Mit Urteil vom 19.4.2017 (Aktenzeichen 11 K 11327/16) hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden, dass krankheitsbedingte Aufwendungen, die ein privat krankenversicherter Stpfl. selbst trägt, um eine Beitragsrückerstattung seines Krankenversicherers nicht zu gefährden, weder als Sonderausgaben noch als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigt werden können.

Im entschiedenen Fall hatte der Stpfl. in seiner Steuererklärung die von ihm entrichteten Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung geltend gemacht. Nachdem das Finanzamt Kenntnis von einer im Streitjahr für das Vorjahr gewährten Beitragserstattung seiner Krankenversicherung erhalten hatte, änderte es die Steuerfestsetzung und berücksichtigte nur noch die im Streitjahr gezahlten Beiträge abzüglich der Erstattung. Der Stpfl. machte dagegen geltend, dass er im Streitjahr für seine **ärztliche Behandlung einen Betrag aufgewandt habe, der die Erstattung deutlich übersteige**. Dies sei die Voraussetzung dafür gewesen, um die von seinem Versicherer in Aussicht gestellte Beitragsrückerstattung zu erhalten. Diese Aufwendungen seien deshalb als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen.

Das Gericht hatte zunächst den Sonderausgabenabzug versagt, weil die private Zahlung der Arztrechnungen nicht als Beitrag zu einer Krankenversicherung anzusehen sei. Es lägen auch keine außergewöhnlichen Belastungen vor. Zwar zählten hierzu nach der Grundentscheidung des Gesetzgebers auch Krankheitskosten. Diese sind als außergewöhnliche Belastungen aber nur dann zu berücksichtigen, wenn der Stpfl. sich ihnen nicht entziehen könne, sie ihm also zwangsläufig entstehen. Hieran fehle es, wenn der Stpfl. freiwillig auf einen bestehenden Erstattungsanspruch gegen seinen Krankenversicherer verzichte.

Hinweis: Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, so dass noch offen ist, ob der Bundesfinanzhof über diesen Fall abschließend zu entscheiden hat.

Für Unternehmer und Freiberufler

Standardisierte Einnahmen-Überschussrechnung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 sind alle Stpfl., die ihren Gewinn durch Ein-

nahmen-Überschussrechnung ermitteln, zur Übermittlung der standardisierten Anlage EÜR nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verpflichtet. Die bisherige Regelung, nach der bei Betriebseinnahmen von weniger als 17 500 € die Abgabe einer formlosen Einnahmen-Überschussrechnung als ausreichend angesehen worden ist, läuft damit aus.

Hinweis: Nur noch in **seltenen Härtefällen** kann die Einnahmen-Überschussrechnung weiterhin in Papierform abgegeben werden, z.B. wenn der Stpfl. nicht über eine entsprechende EDV-Ausstattung verfügt und eine Anschaffung nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder der Stpfl. nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Umsatzsteuer bei gemischt genutzten Grundstücken

Werden Grundstücke nur teilweise für umsatzsteuerpflichtige Ausgangsumsätze genutzt, so ist auch der Vorsteuerabzug nur anteilig möglich. Insbesondere bei gemischt genutzten Immobilien, also solchen, die sowohl für Wohnzwecke als auch für Gewerbezwecke vermietet werden, ist eine Option zur Umsatzsteuer nur teilweise möglich. Hinsichtlich der Aufteilung der Vorsteuern ist grundsätzlich vom Verhältnis der unterschiedlich genutzten Flächen auszugehen.

Wie in diesen Fällen die Flächenberechnung im Detail erfolgt, hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe in der Verfügung vom 31.1.2017 (Aktenzeichen S 7300) zusammengestellt. Auf folgende Aspekte ist hinzuweisen:

- Es sind die Grundflächen aller Räume anzusetzen, unabhängig davon, ob es sich um Wohn- oder Gewerbeflächen handelt (Wohn- und Verkaufsräume, als Lagerflächen genutzte Keller oder Speicherräume). Flächen, die zur Versorgung des Gebäudes verwendet oder nur gemeinsam genutzt werden (z.B. Technikräume, Treppenhaus, Fahrradabstellräume, Waschküchen) bleiben unberücksichtigt. Ebenso sind nicht zum Ausbau vorgesehene Räume nicht in die Flächenberechnung mit einzubeziehen.
- Die Regelungen der 2. Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25.11.2003 sind nicht anzuwenden. Die Grundflächen sind auch dann in vollem Umfang anzusetzen, wenn nach den Regelungen der 2. Verordnung zur Berechnung der Wohnflächen die Flächen nur teilweise zu berücksichtigen sind (z.B. wegen Dachschrägen). Die Flächen von Terrassen oder Balkonen zählen dagegen nicht zur maßgeblichen Grundfläche.
- Werden Gebäude nur teilweise fertiggestellt, sind die Flächen der Gebäudeteile, die noch nicht fertiggestellt wurden, bei der Berechnung des Flächenverhältnisses anteilig zu berücksichtigen, wenn der Ausbau der noch nicht fertiggestellten Flächen von Anfang an beabsichtigt war und Teil der Planung ist. Dabei ist für die noch ausstehenden Kosten bis zur Fertigstellung ein sachgerechter Abschlag vorzunehmen. Der Abschlag kann entsprechend dem Verhältnis der Gesamtkosten zu den noch ausstehenden Kosten berechnet werden. Regelmäßig kann davon ausgegangen werden, dass auf den Innenausbau eines Gebäudes ca. 50 % der Gesamtherstellungskosten entfallen.
- Nicht mit dem Gebäude zusammenhängende Bauwerke auf demselben Grundstück sind selbständig zu beurteilen (z.B. freistehende Garagen, Carports und sonstige Fahrzeugabstellplätze, Gartenhäuser). Die Grundflächen dieser Bauwerke

Ab 2017 ist die Anlage EÜR auch dann zu übermitteln, wenn die Betriebseinnahmen unter 17.500 € liegen.

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer

Da die Option zur Umsatzsteuer nur teilweise möglich ist, ist auch die Vorsteuer nur teilweise abzugsfähig.

Aufteilungsschlüssel ist die genutzte Fläche.

Zur Flächenberechnung hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe Hinweise herausgegeben.

sind beim Gebäude nicht zu berücksichtigen.

– Wird in Einzelfällen eine hiervon abweichende Flächenberechnung beantragt, kann dem nur gefolgt werden, wenn die o.g. Berechnung zu keinem sachgerechten Ergebnis führt und die unterschiedlich genutzten Flächen nach einem einheitlichen Verfahren berechnet werden.

Hinweis: Die Auswirkung der Ermittlung des richtigen Aufteilungsschlüssels kann bedeutsam sein. Daher ist eine frühzeitige und sorgfältige Ermittlung sowie Dokumentation unumgänglich. In jedem Fall sollte rechtzeitig steuerlicher Rat eingeholt werden.

Für gewerbliche Unternehmen

Miet- und Pacht aufwendungen sind für Zwecke der Gewerbesteuer wieder hinzuzurechnen.

Bundesfinanzhof:
Das gilt auch bei nur sehr kurzfristiger Nutzung und ständigem Wechsel von Immobilien.

Zur Rechtslage von Reiseveranstaltern ist ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig.

Für gewerbliche Unternehmen

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Mietaufwendungen

Gesetzlich ist ausdrücklich bestimmt, dass dem gewerblichen Gewinn ein Viertel von der Hälfte der gesamten Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, hinzugerechnet werden. Voraussetzung ist, dass diese bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind und die Summe der Hinzurechnungen durch Zinsen und andere zinsähnliche Aufwendungen insgesamt den Freibetrag von 100 000 € übersteigt.

Im Urteilsfall mietete die Stpfl. unterschiedliche Räumlichkeiten für die Durchführung von **Konzerten und anderen Veranstaltungen mit Künstlern** an. Die Stpfl. zog die Kosten für diese Mieten von ihrem Gewinn ab, nahm jedoch keine Hinzurechnung eines Anteils dieser Ausgaben bei der Gewerbesteuer vor. Diese Ansicht verwarf der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 8.12.2016 (Aktenzeichen IV R 24/11). Die nur sehr kurzfristige Nutzung der einzelnen Immobilie, der häufige Wechsel angemieteter Immobilien und deren unterschiedliche Größe und Nutzbarkeit stehen der Beurteilung der angemieteten Lokalitäten als fiktives Anlagevermögen nicht entgegen.

Hinweis I: Anders hat der Bundesfinanzhof nur in dem sog. „Messehallen“-Urteil vom 25.10.2016 (Aktenzeichen I R 57/15) in einem speziell gelagerten Fall die Hinzurechnung abgelehnt, weil die gemieteten Ausstellungshallen unter den besonderen Verhältnissen nach dem Verständnis des Gerichts kein fiktives Anlagevermögen darstellten.

Hinweis II: Die Rechtslage bei Reiseveranstaltern, die Hotelzimmer, Ferienwohnungen und -häuser für ihre Reiseleistungen buchen, ist strittig und Gegenstand des beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 28/16 anhängigen Revisionsverfahrens. In diesen Fällen können ganz erhebliche Gewerbesteuerbelastungen entstehen. Überlegenswert ist es hier, die unternehmerische Tätigkeit in der Rechtsform einer Personengesellschaft auszuüben, da dann die gewerbsteuerliche Mehrbelastung durch die Hinzurechnung durch die Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer der Gesellschafter im besten Fall wieder vollständig ausgeglichen wird.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Zwischenvermietung

Der Bundesfinanzhof bestätigt mit Urteil vom 8.12.2016 (Aktenzeichen IV R 55/10), dass die Hinzurechnung verausgabter Miet- und Pachtzinsen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer auch in Zwischenvermietungsfällen stattfindet. Im Ergebnis kommt es dann zu einer mehrfachen Hinzurechnung, nämlich zum einen bei der Gewerbesteuer des Zwischenvermieters und zum anderen auch bei der Gewerbesteuer des letztlichen Mieters.

Dieses Ergebnis leitete der Bundesfinanzhof aus dem Gesetzeswortlaut ab. Eine „Benutzung“ der gemieteten oder gepachteten unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Sinne dieser Vorschrift liege auch dann vor, wenn diese Wirtschaftsgüter zur Erzielung von Einkünften an eine weitere Person vermietet werden (Zwischenvermietung). Die **„Durchleitung“ der Immobilien steht der Hinzurechnung nicht entgegen**. Dem Gesetz lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, Zwischenvermietungen nicht bei der Hinzurechnung zu berücksichtigen.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof stellt zudem klar, dass in derartigen Fällen eine Kürzung für zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitz nicht erfolgen darf, da diese ein Eigentum an dem Grundbesitz voraussetzt. Gerade in Unternehmensgruppen sollten Zwischenvermietungsfälle wegen der gewerbsteuerlichen Mehrfachbelastung vermieden werden.

Kapitalisierungsfaktor beim vereinfachten Ertragswertverfahren

Die Bewertung von Unternehmensvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften für Zwecke der Erbschaft-/Schenkungsteuer erfolgt grundsätzlich zum gemeinen Wert. Dieser ist vorrangig aus Verkäufen unter fremden Dritten der zurückliegenden zwölf Monate vor dem Bewertungsstichtag abzuleiten. Sind solche Verkäufe nicht vorhanden – was bei kleinen und mittelständischen Unternehmen die Regel sein dürfte – so ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten des Unternehmens oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode (insbesondere nach dem Bewertungsstandard IDW S 1 oder in bestimmten Branchen gebräuchliche Bewertungsverfahren) zu ermitteln.

Alternativ kann eine Bewertung nach dem gesetzlich geregelten sog. vereinfachten Ertragswertverfahren erfolgen, soweit dieses Verfahren nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Bei dem vereinfachten Ertragswertverfahren wird aus den steuerlichen Ergebnissen der letzten drei Jahre unter Berücksichtigung punktueller Bereinigung um Sondereffekte ein Jahresertrag ermittelt, der als nachhaltig erzielbar angesehen und zur Ermittlung des Unternehmenswerts mit einem festen Kapitalisierungsfaktor multipliziert wird.

Der **Kapitalisierungsfaktor**, der, multipliziert mit dem nachhaltig erzielbaren Jahresertrag, den Unternehmenswert ergibt, wurde nun grundsätzlich auf **13,75** festgeschrieben. Der Faktor beruht auf einem Zinssatz von 7,2727 % (Basiszinssatz 2,7727 % zzgl. 4,5 % Zuschlag). Per Rechtsverordnung kann der Zinssatz an die Zinsentwicklung angepasst werden; dies geschieht aber nicht mehr turnusgemäß wie bisher. Die Neuregelung führt aktuell also zu niedrigeren Ansätzen beim Unternehmensvermögen, die im Einzelfall aber immer noch zu hoch sein können. Diese Änderung gilt **rückwirkend ab dem 1.1.2016**, so dass für alle Übertragungen im Jahr 2016 statt des bisherigen Kapitalisierungsfaktors von 17,8571 nun ein Faktor von 13,75 zur Anwendung kommt.

Zur rückwirkenden Änderung des Kapitalisierungszinssatzes hat sich mit gleichlautendem Ländererlass vom 11.5.2017 die Finanzverwaltung (z.B. Aktenzeichen NRW S 3233 – 100 – V A 6) wie folgt geäußert:

– Die rückwirkende Anwendung betrifft alle nicht bestandskräftigen Wertfeststellungen für Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2015 und vor dem 1.7.2016.

Bundesfinanzhof:
Auch Zwischenvermietungen sind gewerbsteuerlich hinzuzurechnen.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Der Unternehmenswert wird grundsätzlich durch den sog. gemeinen Wert bestimmt, der sich vorrangig aus vergangenen Verkäufen ableitet.

Liegen keine Verkäufe vor, kann das sog. vereinfachte Ertragswertverfahren angewendet werden.

Dabei wird ein nachhaltiger Jahresertrag mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert, der nun auf 13,75 festgeschrieben wurde.

Die Festschreibung gilt rückwirkend zum 1.1.2016. Bezüglich der Anwendung hat die Finanzverwaltung in einem Ländererlass Stellung genommen.

Für alle Unternehmen

Der Einheitswert ist maßgeblich für die Höhe der Grundsteuer.

Für gewerbliche Unternehmen

– In allen nicht bestandskräftig veranlagten Feststellungen, in denen das vereinfachte Ertragswertverfahren anwendbar ist, ist der gemeine Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften unter Anwendung des Kapitalisierungsfaktors von 13,75 festzustellen. Soweit ein bestandskräftiger Feststellungsbescheid zu Ungunsten eines Beteiligten geändert wird, z.B. auf Grund eines geänderten Grundlagenbescheids, so ist zu prüfen, ob auch der geänderte Kapitalisierungsfaktor zugunsten des Stpfl. Anwendung finden kann. Der gesetzliche Änderungsrahmen für gegenläufige Berichtigungen ist zu beachten.

– Die geänderten Bewertungen sind bei der Festsetzung der Erbschaft-/ Schenkungsteuer zu beachten.

– Wenn sich der festgestellte gemeine Wert im Rahmen der erbschaftsteuerlichen Verschonung bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zum Nachteil des Erwerbers auswirkt, ist auf Antrag beim zuständigen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerfinanzamt eine abweichende Steuerfestsetzung vorzunehmen. Den Berechnungen zur Prüfung der Grenze von 50 % bzw. 10 % bei der Quote des Verwaltungsvermögens und der Berechnung des Sockelbetrags für die Finanzmittel ist der im vereinfachten Ertragswertverfahren auf der Grundlage des Kapitalisierungsfaktors von 17,8571 errechnete Wert des Werts des Betriebsvermögens oder des Anteils am Betriebsvermögen oder von Anteilen an Kapitalgesellschaften zu Grunde zu legen.

Hinweis: Geänderte Wertfeststellungen sind unter Hinzuziehung steuerlichen Rats zu prüfen. Soweit sich diese negativ auf die erbschaftsteuerliche Verschonung auswirken könnten, ist ein Antrag auf Anwendung der Übergangsregelung zu prüfen.

Abschlag beim Einheitswert durch Abbruchverpflichtung

Das Finanzgericht Hamburg hat mit Urteil vom 23.3.2017 (Aktenzeichen 3 K 287/14) im Falle eines Unternehmens entschieden, dessen Betriebsgebäude auf einer gemieteten Fläche im Hamburger Hafen stehen. Anders als die Finanzverwaltung meint, bestehe eine tatsächliche Verpflichtung des Unternehmens, seine Gebäude nach Ende des Mietvertrags abzurechnen. Damit reduziere sich der für die Höhe der Grundsteuer maßgebliche Gebäude-Einheitswert erheblich. Das Urteil ist bereits mit Spannung erwartet worden, denn diese Frage betrifft rund 200 weitere Betriebe im Hafenareal.

Hinweis: Grundsteuer schuldet auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn er die Fläche von dem Grundstückseigentümer nur gepachtet oder gemietet hat. Wurde vereinbart, dass der Pächter bzw. Mieter das Gebäude nach Ablauf der Nutzungszeit abzurechnen hat, so ist ein Abschlag bei dem für die Grundsteuer maßgeblichen Einheitswert vorzunehmen, sofern nicht bereits vorauszusehen ist, dass der Abbruch unterbleiben wird.

Finanzverwaltung veröffentlicht aktualisierte Richtsatzsammlung

Die Finanzverwaltung gibt regelmäßig sog. Richtsatzsammlungen heraus. Die Richtsatzsammlung des Jahres 2016 wurde mit BMF-Schreiben vom 8.6.2017 veröffentlicht. Die Richtsätze sind ein Hilfsmittel für die Finanzverwaltung, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen ggf. zu schätzen. Die Richtsätze sind für die einzelnen Gewer-

beklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt worden. Sie gelten nicht für Großbetriebe. Regelmäßig kommt die Richtsatzsammlung in Betriebsprüfungen zur Anwendung.

Handlungsempfehlung: Auf der Basis der aktualisierten Richtsätze ist es sinnvoll, auch die eigenen Unternehmensdaten frühzeitig zu überprüfen, da bei deutlichen Abweichungen von den Werten aus der Richtsatzsammlung die Buchhaltung auf Fehler hin überprüft bzw. dokumentiert werden sollte, warum sich im konkreten Einzelfall andere Werte ergeben.

Die Richtsätze verfügen über einen **oberen und unteren Rahmensatz** sowie über einen **Mittelsatz**. Hierdurch soll unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden. So ergeben sich z.B. bei einem innenstadtnahen Restaurant in einer Großstadt regelmäßig deutlich höhere Gewinnaufschlagsätze als in einem ländlich gelegenen Restaurant.

Hinweis: Die konkrete Ermittlung der Werte bedarf regelmäßig der Zuhilfenahme eines steuerlichen Beraters.

Umsatzsteuerliche Behandlung einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann, soweit diese durch einen Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne und gegen Entgelt erbracht wird, grds. der Umsatzsteuer unterliegen. Das Umsatzsteuergesetz sieht allerdings eine **ausdrückliche Steuerbefreiung** für eine ehrenamtliche Tätigkeit vor. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit

- für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder
- das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Den Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 17.12.2015 (Aktenzeichen V R 45/14) einschränkend ausgelegt. Das Gericht hat entschieden, dass die Tätigkeit als Vorstands- und Ausschussmitglied eines Sparkassenverbands nicht vom Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne dieser umsatzsteuerlichen Vorschrift umfasst wird. Als ehrenamtlich seien nur jene Tätigkeiten anzusehen,

- die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche genannt werden,
- die man im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet oder
- die vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden.

Die Satzung des Sparkassenverbands sei aber kein Gesetz im Sinne dieser Vorschrift.

Zu dieser Auslegungsfrage hat auch das Bundesfinanzministerium Stellung genommen (Schreiben vom 8.6.2017, Aktenzeichen III C 3 – S 7185/09/10001-06). Im Grundsatz folgt die Finanzverwaltung der engen Sichtweise des Bundesfinanzhofs, gewährt allerdings eine Übergangsregelung. Für Umsätze, die bis zum 31.12.2018 für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeführt werden, wird es nicht beanstandet, wenn sich der ehrenamtlich Tätige zur Begründung der Umsatzsteuerfreiheit der Umsätze auf die Benennung der Ehrenamtlichkeit in einer (auch) im Rahmen der Satzungsautonomie erstellten, öffentlich-rechtlichen

Richtsätze werden anhand von Betriebsergebnissen von Unternehmen unterschiedlicher Gewerbeklassen ermittelt.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit eines Unternehmers umsatzsteuerbefreit.

Als ehrenamtlich wird eine Tätigkeit angesehen, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz als solche genannt wird.

Die Nennung in einer Satzung reicht nicht aus.

In bestimmten Fällen gilt bis zum 31.12.2018 eine Übergangsregelung.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Finanzgericht Düsseldorf:
Die Teilnahme von Arbeitnehmern an einer sog. „Sensibilisierungswoche“ ist als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren.

Es handelt sich um eine allgemeine Gesundheitsvorsorge, die vor allem im persönlichen Interesse der Arbeitnehmer liegt.

Satzung beruft.

Das gilt nicht, wenn die Anwendung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit auf seine Tätigkeit mit der gebotenen engen Auslegung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit ausnahmsweise nicht mehr vereinbar ist, insbesondere wenn sie in einem Umfang ausgeführt wird, bei dem die Annahme einer beruflichen Ausübung nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Hinweis: Für die Anwendung der umsatzsteuerlichen Befreiung muss eine ehrenamtliche Tätigkeit vorliegen. Das ist nicht der Fall, wenn der Zeitaufwand der Tätigkeit auf eine hauptberufliche Teilzeit- oder sogar Vollzeitbeschäftigung hindeutet. Für den Einzelfall ist zu prüfen, ob die enge Auslegung durch die Rechtsprechung Änderungen mit sich bringt.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitslohn im Zusammenhang mit betrieblicher Gesundheitsförderung

Die Teilnahme von Arbeitnehmern an einem Seminar zur Vermittlung grundlegender Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil (sog. Sensibilisierungswochen) ist als Zuwendung mit Entlohnungscharakter zu qualifizieren. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 26.1.2017 (Aktenzeichen 9 K 3682/15 L) entschieden.

Das einwöchige Seminar sollte im Rahmen eines von der Stpfl. (Arbeitgeberin) mitentwickelten Gesamtkonzepts dazu dienen, die Beschäftigungsfähigkeit, die Leistungsfähigkeit und die Motivation der auf Grund der demografischen Entwicklung zunehmend alternden Belegschaft zu erhalten. Das Angebot richtete sich an sämtliche Mitarbeiter der Stpfl. Eine Verpflichtung zur Teilnahme bestand nicht. Bei einer zugesagten Teilnahme bestand eine Anwesenheitspflicht unter Androhung von Sanktionen. Die Kosten für die Teilnahme i.H.v. circa 1 300 € trug, mit Ausnahme der Fahrtkosten, die Stpfl. Der jeweilige Mitarbeiter hatte für die Teilnahmewoche ein Zeitguthaben oder Urlaubstage aufzuwenden.

In den Jahren 2008 bis 2010 nahmen 16,5 % der Mitarbeiter der Stpfl. an einer „Sensibilisierungswoche“ teil. Zwei Krankenkassen beteiligten sich mit Zuschüssen an den Kosten. Nach den Ausführungen der Stpfl. habe die Sensibilisierungswoche Seminarcharakter gehabt und sei daher einer normalen Fortbildung gleichzustellen. Die Kostenübernahme habe weder objektiv einen Be- oder Entlohnungscharakter gehabt noch sei die Entlohnung Beweggrund der Arbeitgeberin gewesen. Die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens habe im Mittelpunkt des Interesses gestanden.

Das Finanzgericht bestätigte die Einordnung des der „Sensibilisierungswoche“ zuzumessenden Werts als Arbeitslohn in Form eines geldwerten Vorteils. Vorliegend handele es sich nach den Gesamtumständen bei der offerierten Teilnahme an der sog. Sensibilisierungswoche um eine **gesundheitspräventive Maßnahme**, die keinen Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen habe. Diese allgemeine Gesundheitsvorsorge liege zwar auch im Interesse eines Arbeitgebers, aber vor allem im persönlichen Interesse der Arbeitnehmer.

Da eine betriebliche Veranlassung jeder Art von Lohnzahlungen zu Grunde liegt, muss sich aus den Begleitumständen und seiner besonderen Geeignetheit für den

jeweils verfolgten betrieblichen Zweck ergeben, dass ein eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden kann. Solche Begleitumstände können vor allem Anlass, Art und insbesondere Höhe des Vorteils, Auswahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit sowie Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils sein.

Nur dann, wenn die Würdigung der Umstände des Einzelfalls ergibt, dass sich kein nennenswertes Interesse des Arbeitnehmers an der Zuwendung feststellen lässt, liegt insgesamt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, auch wenn die Zuwendung für den Arbeitnehmer mit angenehmen Begleitumständen verbunden ist.

Hinweis: Nach diesen Grundsätzen ist allgemein zu entscheiden, ob Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des Gesundheitszustands seiner Arbeitnehmer und der betrieblichen Gesundheitsförderung zu Arbeitslohn führen. Insbesondere bei Maßnahmen zur Vermeidung berufsbedingter Krankheiten wird in der Regel das eigenbetriebliche Interesse erheblich überwiegen.

Vorliegend ist gegen das Urteil des Finanzgerichts allerdings die Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden, welche unter dem Aktenzeichen VI R 10/17 anhängig ist, so dass die Rechtsfrage noch nicht abschließend geklärt ist. Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist von allgemeinem Interesse, da Gesundheitsförderung durch Arbeitgeber weite Verbreitung findet und unter bestimmten Bedingungen nicht der Lohnsteuer unterliegt.

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

Austausch von Informationen über Finanzkonten

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden zum 30.9.2017 erstmals die Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staats ausgetauscht. Zu den Staaten, mit denen der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen erfolgt, zählen insbesondere die Mitgliedstaaten der EU, aber auch etliche Drittstaaten. Die Staatenliste hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 6.4.2017 (Aktenzeichen IV B 6 – S 1315/13/10021:046) bekannt gegeben.

Parallel dazu läuft der Datenaustausch zu anderen Staaten über weitere Standards. Zu nennen ist insbesondere der neue globale Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA). Der Standard sieht vor, dass Staaten, die den AIA untereinander vereinbart haben, gegenseitig Informationen über Finanzkonten austauschen. Über diesen Standard läuft insbesondere der Informationsaustausch mit der Schweiz. Die Schweiz sammelt seit dem 1.1.2017 erstmals Daten und wird diese im Jahr 2018 austauschen.

Hinweis: Mit diesen Maßnahmen soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden.

Gestaltungsmisbrauch bei An- und Verkauf von Wertpapieren

Unter Umständen kann es aus steuerlichen Gründen sinnvoll sein, Buchgewinne oder -verluste bei Wertpapieren durch Verkauf zu realisieren. Soll weiterhin eine Anlage in diese Wertpapiere erfolgen, so kann ein Wiedererwerb erfolgen. Ein solcher An- und Verkauf kann allerdings in bestimmten Konstellationen als Gestal-

Kein steuerpflichtiger Arbeitslohn liegt nur dann vor, wenn sich kein nennenswertes Interesse des Arbeitnehmers an der Zuwendung feststellen lässt.

Für alle Kapitalanleger

Ein zwischenstaatlicher Austausch von Information über Finanzkonten erfolgt erstmals zum 30.9.2017

Für alle Kapitalanleger

Bundesfinanzhof:

Der taggleiche Verkauf und Wiederankauf von Wertpapieren an der Börse kann im Falle besonderer Umstände Gestaltungsmissbrauch sein.

Das ist dann der Fall, wenn die Gestaltung keinen wirtschaftlichen Zweck erfüllt, sondern nur für den steuerlichen Vorteil gewählt wurde.

Das Urteil grenzt sich von vorigen Urteilen ab, weil es sich auf die besonderen Kenntnisse eines Börsenmaklers bezog.

Im Grundsatz werden taggleiche An- und Verkäufe nach wie vor nicht beanstandet.

tungsmissbrauch einzustufen sein, wie der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 8.3.2017 (Aktenzeichen IX R 5/16) festgestellt hat.

Entschieden wurde, dass in der Durchführung des Geschäfts ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten liegen kann, wenn der Stpfl. an einer Börse mit taggleicher Ausführung Bezugsrechte veräußert und wieder erwirbt und er auf Grund der Umstände, seiner persönlichen Kenntnisse und seines Einflusses auf die Durchführung des Handels als Börsenmakler davon ausgehen kann, dieselbe Zahl von Bezugsrechten zum Verkaufspreis sicher wieder erwerben zu können, ohne die Kauforder eines Dritten fürchten zu müssen.

Vorliegend nutzte der als Börsenmakler tätige Stpfl. seine Kenntnis, dass ein Kurs für die Bezugsrechte nur einmal am Tag festgestellt wurde und damit seine Verkauforder am 4.11. nach Börsenschluss und seine Kauforder am 5.11. morgens sicher zum gleichen Kurs ausgeführt werden würden.

Vorliegend bestätigte der Bundesfinanzhof, dass der Verkauf- und der anschließende Kaufvorgang steuerlich unbeachtlich seien. Insofern **läge ein Gestaltungsmissbrauch vor**. Eine Gestaltung, die **überhaupt keinen erkennbaren wirtschaftlichen Zweck hat**, kann der Besteuerung nicht zu Grunde gelegt werden. Das ist z.B. der Fall, wenn durch mehrere Geschäfte, die sich wirtschaftlich gegenseitig neutralisieren, lediglich ein steuerlicher Vorteil erzielt werden soll oder wenn die Gestaltung in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung durch eine gegenläufige Gestaltung kompensiert wird und sich deshalb im Ergebnis lediglich als formale Maßnahme erweist.

Damit grenzt sich das Gericht von seinem Urteil vom 7.12.2010 (Aktenzeichen IX R 40/09) ab. Denn im Grundsatz wurde schon mehrfach entschieden, dass es keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt, wenn der Stpfl. gleichartige Wertpapiere unmittelbar anschließend oder zumindest kurzfristig nach deren Veräußerung zu unterschiedlichen Preisen wiedererwirbt. Insoweit bewegt er sich mit seinen Dispositionen angesichts der Schwankungsbreite von Börsenkursen und des daraus resultierenden Kursrisikos (Volatilität) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Denn es steht in seinem Belieben, ob, wann und mit welchem Risiko er von ihm gehaltene Wertpapiere ankauft, verkauft und danach wiederum kauft und ggf. wiederum verkauft. Insoweit handelt es sich bei dem Verkauf von Wertpapieren und dem anschließenden Wiederkauf gleichartiger Wertpapiere zu unterschiedlichen Ankaufs- und Verkaufspreisen um eigenständige und damit separat zu beurteilende Vorgänge, so dass der Veräußerungsvorgang nicht eliminiert wird. Auch Fälle der Anteilsrotation, bei denen Anteile zielgerichtet an einen anderen Gesellschafter veräußert und wiederum Anteile von einem weiteren Gesellschafter erworben werden, seien steuerlich zu berücksichtigen, auch wenn die Gestaltung erkennbar der steuerlichen Verlustnutzung diene.

Hinweis: Im Grundsatz kann also durch Verkauf und anschließenden Wiedererwerb von Wertpapieren mit steuerlicher Wirkung ein Buchgewinn oder -verlust realisiert werden. Nur in bestimmten Konstellationen wird diese Transaktion für steuerliche Zwecke nicht anerkannt.

Für Hauseigentümer

Einkünfteerzielungsabsicht bei Gewerbeimmobilien

Das Finanzgericht Nürnberg hat mit Urteil vom 3.11.2016 (Aktenzeichen 3 K 310/15) die eher restriktive Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Frage der Einkünfteerzielungsabsicht bei Gewerbeimmobilien fortgeführt. Entschieden wurde, dass der Stpfl. zielgerichtet darauf hinwirken muss, unter Umständen auch durch bauliche Umgestaltungen einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen, auch wenn sich bei Gewerbeimmobilien zeigt, dass für das Objekt, so wie es baulich gestaltet ist, kein Markt besteht und die Immobilie deshalb nicht vermietbar ist. Bleibt er hingegen untätig und nimmt den Leerstand auch künftig hin, spricht dieses Verhalten gegen das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht, weshalb entstandene Verluste unberücksichtigt bleiben. Im Streitjahr sei ein ernsthaftes Vermietungsbemühen nicht mehr erkennbar gewesen. Das vom Stpfl. beauftragte Maklerbüro sei ausschließlich mit dem Verkauf des Objekts und nicht mit dessen Vermietung beauftragt gewesen. In den Streitjahren sei weder ein konkreter wirtschaftlicher Plan zur Erzielung nachhaltiger Einkünfte aus der Vermietung des Objekts erkennbar gewesen noch wurde ein solcher vorgetragen.

Hinweis: Zwar handelte es sich im Urteilsfall um ein Schloss und daher um eine durchaus spezielle Immobilie, doch ist auch bei Gewerbeimmobilien in schlechter Lage oder mit ungünstigem Raumzuschnitt gelegentlich zu beobachten, dass eine Vermietung schwierig ist. In diesen Fällen muss der Stpfl. seine Vermietungsbemühungen dokumentieren, da ansonsten droht, dass die angefallenen Werbungskosten steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Erneuerung einer Einbauküche

Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 3.8.2016 (Aktenzeichen IX R 14/15) entschieden, dass die Aufwendungen für die komplette Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einem vermieteten Immobilienobjekt nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind. Vielmehr müssen die Kosten über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der Absetzungen für Abnutzung zu **jährlich gleichen Beträgen** abgeschrieben werden.

Die Finanzverwaltung hat nun mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.5.2017 (Aktenzeichen IV C 1 – S 2211/07/10005 :001) mitgeteilt, dass diese Rechtsprechung allgemein verbindlich ist. Danach ist die Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einer vermieteten Immobilie ein eigenständiges und einheitliches, auf zehn Jahre abschreibbares Wirtschaftsgut.

Hinweis: Diese geänderte Rechtsprechung ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Bei Erstveranlagungen bis einschließlich 2016 wird es aus Vertrauens Gesichtspunkten von der Finanzverwaltung aber nicht beanstandet, wenn der Stpfl. unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung die Erneuerung der Spüle und des (nach regionaler Verkehrsauffassung erforderlichen) Herds als sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand behandelt.

Handlungsempfehlung: Bei Ersatz oder erstmaligem Einbau einer Einbauküche kann also kein sofortiger Werbungskostenabzug vorgenommen werden. Werden bei einer bestehenden Einbauküche aber einzelne Elemente, wie z.B. Herd oder Kühlschrank ausgetauscht, so liegt insoweit Erhaltungsaufwand vor.

Für Vermieter von Gewerbeimmobilien

Finanzgericht Nürnberg:
Keine Einkünfteerzielungsabsicht liegt vor, wenn der Steuerpflichtige nicht zielgerichtet auf einen vermietbaren Zustand des Objekts hinwirkt.

Für alle Vermieter

Bundesfinanzhof:
Kosten für eine neue Einbauküche dürfen nur im Wege der Abschreibung über einen Zeitraum von zehn Jahren berücksichtigt werden.

Die Finanzverwaltung wendet das Urteil inzwischen unter Berücksichtigung einer Übergangsregelung für 2016 an.

Für Grundstückseigentümer

Der Bundesfinanzhof prüft, ob eine Entschädigung für die Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung darstellen.

Für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

Ein Vermögensvorteil kann auch dann eine vGA darstellen, wenn dieser nicht einem Gesellschafter, sondern einem nahen Angehörigen zugewendet wird.

Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung

Aktuell wird die Frage diskutiert, ob und unter welchen Bedingungen eine einmalige Entschädigung für die Überspannung eines Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung, die der Eigentümer eines bebauten und selbst bewohnten Grundstücks erhält, als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung zu besteuern ist. Nach Abweisung der Klage hat der Bundesfinanzhof nun mit Beschluss vom 11.4.2017 (Aktenzeichen IX R 31/16) das Bundesfinanzministerium zum Verfahrensbeitritt aufgefordert, weil er grundsätzlich klären will, ob und unter welchen Voraussetzungen derartige Entschädigungen zu den Einkünften gehören.

Das Finanzgericht hatte in der Vorinstanz die Auffassung vertreten, die Entschädigung für die Belastung eines Grundstücks mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit habe keinen endgültigen Rechtsverlust zur Folge und sei als Einnahme aus Vermietung und Verpachtung zu beurteilen. Ob tatsächlich steuerlich relevante Einkünfte vorliegen, will der Bundesfinanzhof nun grundlegend prüfen.

Hinweis: Vergleichbare Fälle sollten also offengehalten werden.

Für Kapitalgesellschaften

Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) durch Darlehensgewährungen

Eine vGA liegt nach ständiger Rechtsprechung vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte. Dies kommt auch dann in Betracht, wenn die Zuwendung nicht unmittelbar an den Gesellschafter, sondern an eine ihm nahestehende Person bewirkt wird. Entscheidend ist, ob die Kapitalgesellschaft dem Dritten einen Vermögensvorteil zugewendet hat, den sie bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Person, die dem betreffenden Gesellschafter nicht nahesteht, nicht gewährt hätte.

Vor diesem Hintergrund ist das Urteil des Finanzgerichts München vom 25.4.2016 (Aktenzeichen 7 K 1252/14, Revision beim Bundesfinanzhof: V R 67/16) zur Gemeinnützigkeit einer GmbH zu sehen, deren satzungsmäßiger Gesellschaftszweck die Förderung des Gesundheitswesens, u.a. die Unterstützung von Krankenhäusern und Kliniken ist.

Im Streitfall ging es um eine als gemeinnützig anerkannte GmbH, deren Stammkapital 51 000 € betrug. Die Gesellschafter der GmbH waren auch Kommanditisten der X GmbH & Co. KG (X KG); die Beteiligung dieser Personengruppe am Festkapital der X KG betrug insgesamt 98 %. In 2010 und 2011 spendeten die Gesellschafter an die GmbH jeweils zusammen 3 Mio. € zur Anlage in den Vermögensstock der GmbH. Jeweils bereits kurz vor Erhalt der Mittel hatte die GmbH Darlehensverträge mit der X KG abgeschlossen. Darin verpflichtete sie sich, der X KG 3 Mio. € als Darlehen für die Dauer von zehn Jahren zu gewähren. Der Darlehenszinssatz wurde alljährlich anhand des Festgeldsatzes auf der Basis des 1-Jahres-Euribor zuzüglich einer Marge von 0,6 % ermittelt.

Das Finanzgericht München folgert aus dieser Vertragsgestaltung, dass die Darle-

hensvergabe an die X KG gemeinnützigkeitsschädlich ist, da eine vGA zu Gunsten eines nahen Angehörigen vorliege, weil die Darlehensbedingungen, die der X KG eingeräumt wurden, dem Fremdvergleich nicht standhielten. Denn bei der **Darlehensgewährung einer Kapitalgesellschaft an ihren Gesellschafter** bzw. an eine diesem nahestehende Person **bilden die banküblichen Habenzinsen die Untergrenze** und die banküblichen Sollzinsen die Obergrenze des angemessenen Zinssatzes.

Die im Streitfall aus dem Euribor abgeleiteten Zinssätze bewegten sich aber gerade nicht in diesem Rahmen, so dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter die vergünstigten Konditionen einem fremden Dritten nicht eingeräumt, sondern marktübliche Zinsen ausgehandelt hätte.

Zudem wertet das Finanzgericht München nicht nur den unüblich niedrigen Zinssatz, sondern darüber hinaus auch die Vergabe von nahezu sämtlichen Mitteln der GmbH in Gestalt eines ungesicherten Darlehens für die Dauer von zehn Jahren als nicht fremdüblich – und damit als gemeinnützigkeitsschädlich. Denn insoweit sei der dauerhafte Erhalt des Vermögens nicht gewährleistet.

Hinweis: Die Entscheidung des Finanzgerichts München führt nicht nur die vGA-Rechtsprechung fort, sondern zielt zudem auch auf einen zentralen Aspekt des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, nämlich das in § 55 AO geregelte Erfordernis der Selbstlosigkeit. Danach dürfen weder Mitglieder oder Gesellschafter Gewinnanteile bzw. sonstige Zuwendungen erhalten noch dürfen ganz allgemein Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine vGA ist demnach als gemeinnützigkeitsschädlich einzustufen. Bei der Bestimmung der Höhe von an Gesellschafter oder diesen nahestehenden Personen gezahlten Vergütungen ist daher Vorsicht geboten.

Grunderwerbsteuer auf eine sog. Anteilsvereinigung

Nach der Regelung des Grunderwerbsteuerrechts unterliegt der Grunderwerbsteuer jedes Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein inländisches Grundstück gehört und durch die Übertragung unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein vereinigt würden. Erfasst werden von dieser Vorschrift sowohl Personen- als auch Kapitalgesellschaften, also GmbHs.

Vor diesem Hintergrund ist das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22.2.2017 (Aktenzeichen II R 52/14) zu sehen. Im Streitfall war A Alleingesellschafter einer grundbesitzenden GmbH. Er teilte seinen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 50 000 DM in vier Teilgeschäftsanteile auf und verschenkte diese im Wege der vorweggenommenen Erbfolge an seine vier Töchter. Nach dem Übertragungsvertrag waren die Töchter verpflichtet, ihre schenkweise übertragenen Teilgeschäftsanteile in eine GmbH & Co. KG einzubringen, und zwar „entweder gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten oder unentgeltlich“; an der KG waren die Töchter zu je 25 % als Kommanditistinnen beteiligt.

Die Finanzverwaltung vertrat dazu die Auffassung, die Einbringung erfülle den Tatbestand der sog. Anteilsvereinigung und setzte Grunderwerbsteuer gegen die KG fest. Die Stpfl. vertrat hierzu die Auffassung, der Vorgang sei eine Grundstücksschenkung unter Lebenden und daher von der Grunderwerbsteuer befreit. Der Bundesfinanzhof folgt jedoch der Wertung der Finanzverwaltung und führt aus,

Die Darlehensgewährung an eine (nahezu) personenidentische KG ist eine vGA, wenn die Darlehensvereinbarungen einem Fremdvergleich nicht standhalten.

Für eine gemeinnützige GmbH kann eine vGA gemeinnützigkeitsschädlich sein.

Für alle Kapitalgesellschaften

Grunderwerbsteuer kann auch im Falle der Übertragung von Gesellschaftsanteilen entstehen.

Gehen im Rahmen der Anteilsübertragung mindestens 95 % der Anteile auf einen Erwerber allein über (sog. Anteilsvereinigung), ist der Vorgang grunderwerbsteuerpflichtig.

Bundesfinanzhof:
Grunderwerbsteuerpflicht besteht auch, wenn nach einer steuerfreien Schenkung von Anteilen diese anschließend in eine KG eingelegt werden.

Für Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes auf Ausschüttungen verzichtet werden.

Vorteil: Die Einschränkungen des Werbungskostenabzugs und der Verlustverrechnungen gelten dann nicht.

Finanzgericht Düsseldorf:
Die Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn der Gesellschafter nicht selbst, sondern über eine weitere Gesellschaft für die GmbH tätig wird.

Die Revision beim Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

dass die Steuerbefreiung zwar auch auf eine Grunderwerbsteuerlich zu erfassende Anteilsvereinigung zu 95 % anzuwenden sei, die auf einer schenkweisen Übertragung von Gesellschaftsanteilen beruhe. Dies gelte jedoch nur, wenn **nur ein Rechtsgeschäft** zugrunde liege, welches sowohl Schenkungsteuer als auch Grunderwerbsteuer auslöst.

Vorliegend beruhe die Anteilsvereinigung in der Hand der KG allerdings nicht auf einer freigebigen Zuwendung der Teilgeschäftsanteile an der grundbesitzenden GmbH, sondern war durch die Töchter als Kommanditistinnen, also durch deren Gesellschaftsverhältnis veranlasst. Der schenkweisen Übertragung der Anteile an die Töchter und der späteren Einbringung der Anteile in die KG lagen somit **unterschiedliche Rechtsgeschäfte** zugrunde. Eine Steuerbefreiung, die den Zweck habe, die doppelte Belastung eines einzigen Lebensvorgangs mit Grunderwerbsteuer und Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer zu vermeiden, scheide folglich aus.

Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes auf Gewinnausschüttungen

Mit Urteil vom 14.3.2017 (Aktenzeichen 13 K 3081/15 E) hat sich das Finanzgericht Düsseldorf mit der Möglichkeit befasst, dass der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft auf die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes auf erhaltene Gewinnausschüttungen verzichtet. Dieses Wahlrecht setzt voraus, dass (a) eine mittelbare oder unmittelbare **Beteiligung von mindestens 25 %** vorliegt oder (b) eine Beteiligung von mindestens 1 % vorliegt und der Gesellschafter **beruflich für diese Gesellschaft tätig** ist. Nach der jüngsten Gesetzesänderung ist ab 2017 erforderlich, dass der Gesellschafter „durch eine berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann“.

Vorteilhaft kann der Verzicht auf die Abgeltungsteuer z.B. sein, weil insoweit die Einschränkungen betreffend den Werbungskostenabzug und die Verlustverrechnung aufgehoben werden. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Beteiligung selbst fremdfinanziert wurde und diese Refinanzierungszinsen geltend gemacht werden sollen.

Im konkreten Streitfall hatte der Stpfl., ein Steuerberater, i.R. einer Partnerschaftsgesellschaft (PartG) eine GmbH beraten, an der er sich auch zu rd. 6 % beteiligt hatte. Im Zusammenhang mit der Anschaffung des GmbH-Anteils hatte er ein Darlehen aufgenommen, für das im Streitjahr Schuldzinsen entstanden waren. Diese machte der Stpfl. in seiner Steuererklärung geltend und beantragte zugleich die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer, was das Finanzamt ablehnte.

Auch das Finanzgericht Düsseldorf lehnte die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer ab, da dem Stpfl. kein Optionsrecht zustehe, da nicht er, sondern die PartG für die GmbH tätig geworden sei. Im Streitfall sei der Stpfl. nicht, wie es das Einkommensteuergesetz verlange („für diese“), für die Kapitalgesellschaft (also für die GmbH) beruflich tätig geworden, vielmehr war Auftragnehmerin des Mandatsvertrags die PartG, denn der Stpfl. hatte sich gegenüber seinem Mitgesellschafter verpflichtet, sämtliche Tätigkeiten als Steuerberater innerhalb der PartG zu erbringen. Die „berufliche Tätigkeit“ des Stpfl. erfolgte daher für die PartG, die ihrerseits für die GmbH tätig wurde.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung hat das Finanzgericht Düsseldorf die Revision beim Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, so dass die weitere

Rechtsentwicklung zu beobachten ist. Für die Veranlagungszeiträume vor 2017 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass an die berufliche Tätigkeit weder Anforderungen qualitativer noch quantitativer Art zu stellen seien, so dass in einschlägigen Fällen des Tätigwerdens für die GmbH zu prüfen ist, ob die Wahlrechtsausübung (die den Stpfl. aber auch, für fünf Veranlagungszeiträume bindet) vorteilhaft ist.

In eigener Sache

Standort Bremen

Am 1. September 2017 haben wir die Freude, Frau Isolde May zum 20-jährigen zu gratulieren und danken ganz herzlich für die engagierte Mitarbeit und die stets harmonische und gute Zusammenarbeit.

Unsere Frau May begann bei uns am 1. September 1997 als Korrespondenz-Sekretärin. Vorher hatte sie schon viele Jahre Berufserfahrung in anderen Sekretariaten sammeln und dabei insbesondere ihre vielfältigen Fremdsprachenkenntnisse einsetzen können. Für unsere Kontakte mit internationalen Kollegen oder Mandanten mit internationalem Bezug greifen wir gern auf diese Kenntnisse zurück.

Frau May ist aber inzwischen viel mehr für uns geworden. Mit ihrem Kommunikations- und Organisationstalent kümmert sie sich insbesondere um die Anliegen der norddeutschen Partner und bietet das Rund-um-Sorglos-Paket für unseren Seniorpartner Ulrich Emde am Standort Bremen.

Nun ist sie also bereits seit 20 Jahren bei uns tätig und wir sagen an dieser Stelle noch einmal: Herzlichen Glückwunsch!

Standort Kiel

Am 1. September 2017 wird Herr Ümit Ergün seine Tätigkeit als Sachbearbeiter in unserer Niederlassung in Kiel beginnen. Wir wünschen ihm einen guten Start und freuen uns auf die Zusammenarbeit!

Standort Gießen

Ebenso zum 1. September 2017 begrüßen wir recht herzlich Frau Julia Heinrich. Frau Heinrich verstärkt den Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Wir wünschen ihr einen guten Start und viel Erfolg.

Westprüfung Emde läuft und läuft und läuft ...

In den letzten Wochen waren die Kollegen aus Gießen wieder sportlich aktiv. Beim 19. Gießener Stadtlauf „Run an Roll for Help“ starteten die Kolleginnen und Kollegen über 5 und 10 km „für einen guten Zweck“ durch die Gießener Innenstadt. Anfang September war die Westprüfung Emde dann beim 1. Koblenzer Sparkassenmarathon über die 10 km und die Halbmarathondistanz am Start. Diese Veranstaltung war zugleich nach Oldenburg, München und Frankfurt die vierte jährliche HLB-Laufveranstaltung. Die Betreuung der HLB-Läuferinnen und Läufer vor und nach dem Lauf hatte das Büro HLB Dr. Dienst & Partner in Koblenz perfekt organisiert.

Termine für Steuerzahlungen

| September 2017 | | | |
|--|------------------------------|---|-------------------------------------|
| Steuerart | Fälligkeit | Schonfrist bei Überweisung ¹ | Einreichungsfrist bei Scheckzahlung |
| <ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ) ▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ) ▶ Umsatzsteuer^{2,4} | 11.9. (Montag) | 14.9. (Donnerstag) | 8.9. (Freitag) |
| <p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat</p> | | | |
| Oktober 2017 | | | |
| Steuerart | Fälligkeit | Schonfrist bei Überweisung ¹ | Einreichungsfrist bei Scheckzahlung |
| <ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} | 10.10. (Dienstag) | 13.10. (Freitag) | 7.10. (Samstag) |
| <p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler ohne Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p> | | | |

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen
Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen
Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

Stade
Seminarstr. 1
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@wpe-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen
StB Olaf Seidel, Bremen